



Stadt Halle (Saale)

Dienstleistungszentrum Veranstaltungen

Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche

Die Konzerthalle Ulrichskirche ist ein städtischer Veranstaltungsraum für Chorkonzerte, Jazz- und Gospelkonzerte sowie unterschiedliche Kleinkunstformen, der von Veranstaltern angemietet werden kann.

Die Vermietung erfolgt zur Durchführung von Konzerten, Proben, Tonaufnahmen, Feierstunden, Sonderveranstaltungen und anderes mehr.

Eine Anmietung ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung trägt. Schwerpunktmäßig erfolgt die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche durch gemeinnützige Vereine und Chöre der Stadt Halle (Saale). Darüber hinaus wird die Konzerthalle Ulrichskirche von Veranstaltern zur Durchführung verschiedenster Konzerte genutzt.

Basierend auf der vorliegenden Nutzungsordnung, der Hausordnung sowie den Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen werden durch die Konzerthalle Ulrichskirche mit den Veranstaltern Nutzungsverträge zu nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Platzkapazität: Hauptschiff 460 nummeriert
 Empore 60 nummeriert
 Seitenschiff 20 nicht nummeriert

2. Das Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche beträgt:
 - je angefangene Stunde Veranstaltungsdauer,
ab Veranstaltungsbeginn 255,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
 - je angefangene Stunde für Proben, Bühneneinrichtung,
ab Nutzungsbeginn 90,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.

3. Das Entgelt für die Nutzung der Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche beträgt:
 - für die Sauer-Orgel = 50,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
 - für den Bechstein- Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
 - für den Blüthner- Flügel = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.
 - für das Neupert- Cembalo = 30,00 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Die Instrumente werden regelmäßig gestimmt. Sollte jedoch eine unmittelbare Stimmung der/des Instrumentes vor dem Konzert vom Veranstalter gewünscht sein, wird hierfür eine gesonderte zusätzliche Gebühr i.H.v. 110,00 EUR zzgl. 19% MwSt. erhoben bzw. der Veranstalter lässt selbst auf eigene Rechnung und in zeitlicher Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche die Stimmung vornehmen.

Die Instrumente werden in der Stimmhöhe von 443 Hertz (hz) vorgehalten. Eine eventuell vom Veranstalter vorgenommene Änderung dieser Stimmhöhe ist der Konzerthalle mitzuteilen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seine Kosten die Rückstimmung auf 443 Hertz (hz) erfolgt.



4. Die Stadt Halle (Saale) behält sich eine Vorauszahlung durch den Veranstalter vor, die der gesonderten Vereinbarung im Nutzungsvertrag bedarf.

Hierbei hat der Veranstalter bis 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Stadt Halle über eine Nutzungskostenanzahlung i.H.v. 80 % des Nutzungsentgeltes von zwei Veranstaltungsstunden und einer Probestunde, zu zahlen. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.

5. Chöre und gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Halle (Saale) können im Sinne einer indirekten Kulturförderung die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen. Es kann eine Ermäßigung von 25% gewährt werden.

Die Ermäßigung ist zu beantragen und wird vom DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

6. Einrichtungen und Bereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche kostenlos.

7. Zur Förderung des musikalischen Nachwuchses kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und die Nutzung der Instrumente von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19 % MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente wird in diese Regelung mit einbezogen.

Als musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben, Musikveranstaltungen oder Musikausbildungen, eine besondere Begabung im Bereich Musik gezeigt haben.

Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird von der Stadt Halle, DLZ Veranstaltungen geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Veranstaltungstag im DLZ Veranstaltungen vorzulegen. Verstreicht diese Frist, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit erhoben.

8. Zur Etablierung von neuen für die Stadt Halle (Saale) interessanten Konzertreihen kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf zzgl. 19 % MwSt. erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente ist von dieser Regelung ausgenommen.

Unter der Etablierung von neuen Konzertreihen sind solche Konzerte zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind und eine musikalische Einheit bilden.

Die kostengünstige Nutzung zur Etablierung von neuen Konzertreihen bedarf der vorherigen Antragstellung und Begründung durch den Veranstalter.

Nach Prüfung durch das DLZ Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, die sich auf eine Anzahl von maximal fünf Konzerten beschränkt und längstens für ein Jahr gilt.



Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Veranstaltungstag im DLZ Veranstaltungen vorzulegen. Verstreicht diese Frist, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit erhoben.

9. Der Kartenvorverkauf ist vom Veranstalter im Eigenvertrieb vorzunehmen und die Besetzung der Tageskasse (1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn) personell zu sichern.
10. Garderoben- und Einlasskräfte sind durch den Veranstalter zu stellen und sollten 45 Minuten vor Veranstaltungsbeginn verfügbar sein.
11. Der Veranstalter verpflichtet sich die höchstzulassende Besucherzahl i.H.v. 540 Personen pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.
12. In der Konzerthalle Ulrichskirche erfolgt eine gastronomische Versorgung bzw. Pausenversorgung der Besucher der Veranstaltung. Diese wird ausschließlich durch den Caterer der Konzerthalle Ulrichskirche gestaltet.
13. Werbung für die Veranstaltung und die Anfertigung von Programmzetteln obliegt dem Veranstalter. Wenn vom Veranstalter gewünscht, publiziert die Konzerthalle Ulrichskirche die Veranstaltung in seinen eigenen Veröffentlichungen.
14. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die erforderlichen Gebühren zu entrichten.
15. Aufbau- und Abbauarbeiten für die Bühneneinrichtung sind in Abstimmung mit der Konzerthalle Ulrichskirche vom Veranstalter selbst durchzuführen. Die Verwendung von Texttafeln, Spruchbändern, Bühnenversatzstücken sowie Show-Effekten muss dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung tragen. Es ist ausschließlich der Einsatz von trockenem Nebel gestattet. Notwendige Technik ist vom Veranstalter mitzuführen.
16. Die Bedienung der in der Konzerthalle Ulrichskirche vorhandenen technischen Einrichtungen ist ausschließlich dem Personal der Konzerthalle Ulrichskirche vorbehalten. Bringt der Veranstalter eigene Licht- oder Tontechnik ein, so hat er die technische Sicherheit der eingebrachten Geräte und Anlagen zu gewährleisten und diese auf Verlangen nachzuweisen.
17. Die Bestuhlung erfolgt entsprechend dem vorliegenden genehmigten Bestuhlungsplan. Abweichungen und Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem/der Diensthabenden Mitarbeiter/-in der Konzerthalle Ulrichskirche möglich.
18. Alle für das Künstler-Catering notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett mitzuführen, sofern nicht auf den Caterer der Konzerthalle Ulrichskirche zurückgegriffen wird. Auf Wunsch und unverbindlich können dem Veranstalter die Kontaktdaten des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche übermittelt werden, mit dem seitens des Veranstalters eigenständig entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sind.
19. Verschließbare Künstlergarderoben stehen dem Veranstalter ab 30 Minuten vor Probenbeginn zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und in den Garderobebereichen ist der Veranstalter verantwortlich.

20. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Diebstähle, die durch ihn oder seine Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
21. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keinerlei Haftung für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände.
22. Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß herzurichten und sauber zu verlassen. Bei Veranstaltungen entstandener Abfall ist durch den Veranstalter bzw. dessen Personal zu beseitigen.
23. In allen Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und in allen Räumlichkeiten des Verwaltungsgebäudes der Konzerthalle Ulrichskirche, einschließlich der Künstlergarderoben und des Treppenhauses, besteht absolutes Rauchverbot.
24. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist untersagt.
25. Die Konzerthalle Ulrichskirche ist um eine Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbereich des Hauses bemüht, jedoch nicht für deren Unterbindung verantwortlich oder haftbar.
26. Kann die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst.
27. Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadensersatzpauschale, bezogen auf das Nutzungsentgelt von zwei Veranstaltungs- und einer Probenstunde zzgl. 19 % MwSt., zu zahlen.

Es sind bei Anzeige des Ausfalls:	bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn	40 %
	bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn	60 %
	bis 48 Stunden vor Nutzungsbeginn	80 %
	danach 100 % zu zahlen.	

28. Die Stadt Halle ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, u.a. wenn:
 - der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt, z.B. gegen das Versammlungsgesetz;
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist;
 - die Veranstaltung, was sich erst nach Vertragsschluss herausstellt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) und der Konzerthalle Ulrichskirche beschädigen könnte.